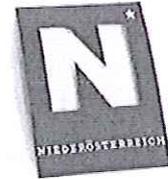


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Waldegg
Waldegg 246
2754 Waldegg

Marktgemeinde Waldegg

eingel. 20. JUNI 2017

Zl. 9003/178 mit ___ Blg.

IVW3-A-3233201/009-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Christian Eischer

12546

16. Juni 2017

Betrifft

Marktgemeinde Waldegg,
Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2016 statt. Bei der nunmehrigen stichprobenweisen Einschau stellte der Bereich Kassenführung den Schwerpunkt dar.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

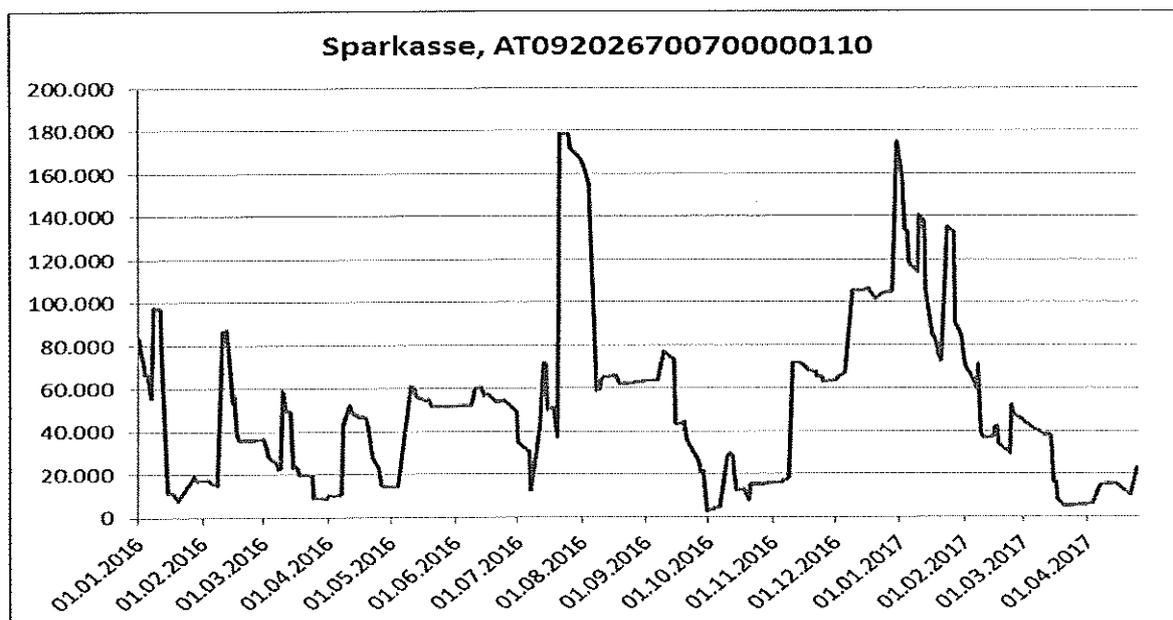
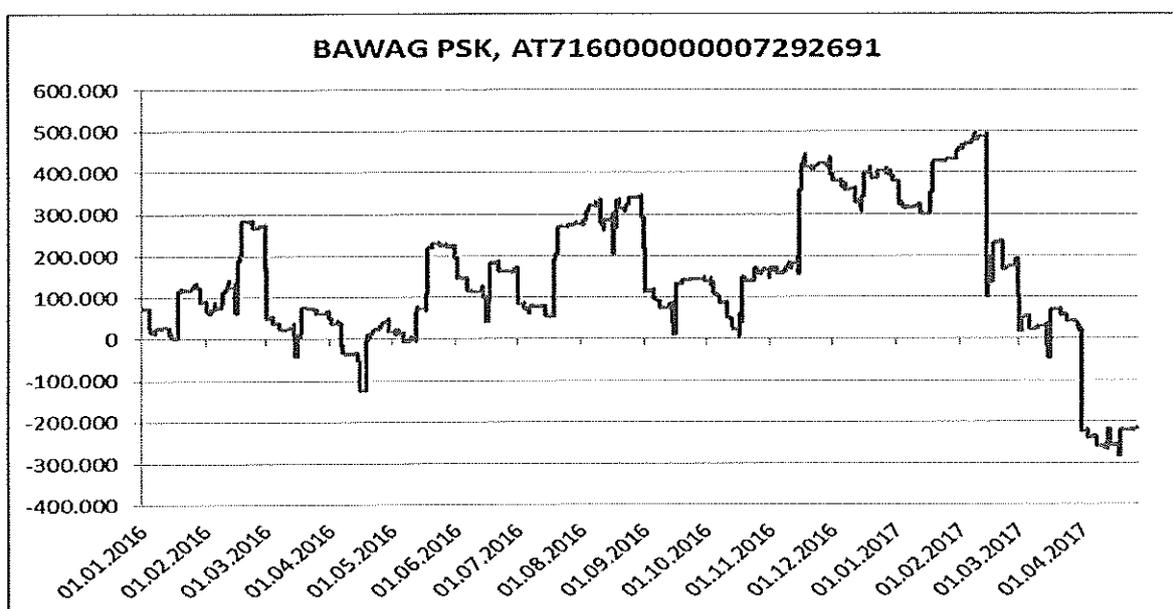
1. Gemeindehaushalt
 - 1.1. Kassenführung
 - 1.2. Buchführung
2. Anordnung
3. Rechnungsabschluss (RA)
4. „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Marktgemeinde Waldegg und Co KG“
5. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 5.1. Gebrauchsabgabe
6. Finanzlage

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände (aufgrund des Tagesabschlusses per 31. März 2017) überprüft und eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Die folgenden Diagramme zeigen die Entwicklung der Bestände der beiden Girokonten:



Die Buchungen der Barkasse wurden nicht täglich in die Hauptbuchhaltung übernommen.
Die Richtigkeit des Barbestandes wurde nicht nachweislich bestätigt.

Gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist nach Beendigung der Kassengeschäfte täglich der Saldo im Kassenbuch festzuhalten, die Buchung ins Hauptbuch zu übernehmen und mit dem Barbestand zu vergleichen. Die Richtigkeit des Barbestandes ist vom kassenführenden Bediensteten mit Unterschrift im Kassenbuch zu bestätigen.

Eine nachweisliche Übergabe der Barkasse erfolgte bisher nicht.

Bei der Übergabe der Kasse ist im Kassenbuch der vorhandene Barbestand vom Übergeber und vom Übernehmer zu bestätigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist bei der Übernahme ein weiterer Bediensteter oder ein Anordnungsbefugter beizuziehen.

1.2. Buchführung

Die Fremdenverkehrsabgaben (Nächtigungstaxe, Interessentenbeitrag) wurden unter dem Ansatz 920 verbucht.

Da es sich sowohl bei der Nächtigungstaxe als auch beim Interessentenbeitrag um gemeinschaftliche Landesabgaben handelt, sind diese künftig unter dem Ansatz 921 „zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben“ zu verbuchen (vgl. §§ 12 und 13 NÖ Tourismusgesetz 2010).

Der Sachaufwand der Verwaltung wird am Jahresende bei den jeweiligen Haushaltsstellen beim Ansatz 010 storniert und bei verschiedenen Ansätzen (z.B. 240, 850, 851) auf die Post 720 umgebucht.

Die anteiligen Kosten sind nicht bei den einzelnen Haushaltsstellen zu stornieren, sondern als „Kostensätze Sachaufwand“ unter der Haushaltsstelle 2/010+817 darzustellen. Gemäß § 17 Abs. 2 lit. 9 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) sind die Vergütungen sodann im RA im Nachweis über die gemäß § 2 Abs. 2 geleisteten Vergütungen darzustellen.

2. Anordnung

Die Anordnung für die Auszahlung der Bezüge der gewählten Organe (z.B. Belegnr. 613/2016) erfolgte nur durch den Bürgermeister.

Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden (§ 76 Abs. 3 NÖ GO 1973). Bei Verhinderung des Vizebürgermeisters gilt die Vertretungsregelung gemäß § 27 Abs. 2 leg.cit.. Belege, die sowohl den Bezug des Bürgermeisters als auch des Vizebürgermeisters umfassen, sind daher von beiden anzuordnen.

3. Rechnungsabschluss (RA)

Die Gemeinde ist Mitglied beim Verein „Gemeinsame Region Schneebergland – Verein zur Regionalentwicklung“. Im Nachweis gemäß NÖ GO 1973 (Beteiligungen, Vereinsmitgliedschaften, Genossenschaftsanteile) im RA 2016 ist die Mitgliedschaft bei diesem Verein jedoch nicht angeführt.

Das Beteiligungsausmaß an der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Marktgemeinde Waldegg und Co KG“ ist im Nachweis ebenfalls nicht ersichtlich.

Seit der 18. Novelle der NÖ GO 1973 (verlautbart am 25. Juni 2012) sind gemäß § 83 Abs. 1 leg.cit. in einer Beilage zum RA anzuführen:

- **Sämtliche Beteiligungen der Gemeinde unter Anführung des Beteiligungsausmaßes und der Firmenbuchnummer;**
- **Sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer;**
- **Sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z. 12 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873, idF BGBl. I Nr. 70/2008, und der Firmenbuchnummer.**

4. „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Marktgemeinde Waldegg und Co KG“

Im Jahr 2009 wurde die „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Marktgemeinde Waldegg und Co KG“ von der Gemeinde als 100 %ige Tochtergesellschaft gegründet. Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2015 wurde dem Gemeinderat mit dem RA 2016 nicht zur Kenntnis gebracht. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss per 31. Dezember 2015 war - laut Amtsleiterin – zum Zeitpunkt der Einschau noch in Arbeit.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen.

Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden RA dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen (vgl. § 68a Abs. 3 NÖ GO 1973).

5. Abgaben, Steuern und Gebühren

5.1. Gebrauchsabgabe

Von der Gemeinde wird (normalerweise) jährlich die Gebrauchserlaubnis für die Anbringung von Zeitungsverkaufseinrichtungen mit Bescheid erteilt. Mit Bescheid vom 8. Oktober 2015 wurde der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Ges.m.b.H. & Co KG die Gebrauchserlaubnis für 43 Standorte erteilt und die Gebrauchsabgabe in Höhe von € 860,-- vorgeschrieben. Im Jahr 2016 wurde kein Bescheid erstellt und die Gebrauchsabgabe vom Gebrauchsnehmer nicht bezahlt. Als Verwaltungsabgabe wurde im Bescheid aus dem Jahr 2015 ein Betrag von € 4,55 vorgeschrieben.

Die Gebrauchserlaubnis ist gemäß § 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz über Antrag - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - mit Bescheid des Bürgermeisters zu erteilen. Der Träger der Gebrauchserlaubnis hat eine (einmalige oder jährliche) Gebrauchsabgabe zu entrichten, welche nach § 11 in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid (oder durch gesonderten Bescheid) vorzuschreiben ist.

Gemäß § 12 leg.cit. ist bei Jahresabgaben die Abgabe für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des zweiten Kalendermonates, das der Zustellung des Abgabenbescheides zunächst folgt, fällig, für jedes spätere Kalenderjahr ist die Abgabe bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten. Ein neuer Bescheid ist daher nur bei einer Änderung der Anzahl der Standorte bzw. bei Änderung des Tarifes notwendig.

Die Gebrauchsabgabe für das Jahr 2016 ist nachzufordern. Für die Bewilligung für das Aufstellen von Zeitungsständen ist eine Verwaltungsabgabe von € 8,85 je (noch nicht bereits bewilligtem) Zeitungsstander und Aufstellort einzuheben (Tarifteil A Z. 1 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2017, 2015: € 8,75).

6. Finanzielle Lage

Die derzeitige finanzielle Lage kann – soweit dies im Rahmen der Gebarungseinschau festgestellt werden konnte - als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die auf Basis des Voranschlages (VA) 2017 errechnete freie Finanzspitze sollte unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Entwicklung der derzeitigen Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt sowie der voraussichtlichen zusätzlichen Einnahmen aus dem neuen Finanzausgleich auch künftig für eine „vernünftige“ Investitionstätigkeit im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes ausreichen.

Die Entwicklung der Finanzkraft und des Schuldenstandes stellt sich wie Folgt dar:

Beträge gerundet € 100,-- (lt. RA und VA)	2015	2016	2017
Umlagenfinanzkraft	3.113.300	3.264.800	3.296.600
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 1	1.541.200	1.156.500	838.200
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 2	3.070.900	2.801.000	2.546.900

Trotz der derzeitigen finanziellen Lage sollten zumindest folgende Punkte beachtet werden:

- **Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß;**
- **kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte unter möglichst realistischer Aufteilung des anteiligen Personal- und Sachaufwandes der Verwaltung;**
- **Prüfung der Finanzierbarkeit neuer Vorhaben unter Beachtung der Folgekosten (wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufort-**

schritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen
eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird;

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem
eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu
bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses
getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß
§ 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t

